

Art. 8.

Von den in Art. 1 genannten acht- und sechsstündigen Schichten darf ein Arbeiter täglich nur eine verfahren; von den gewöhnlichen zwölfstündigen Schichten dürfen in dringenden Fällen täglich höchstens  $1\frac{1}{2}$ , wöchentlich oder in sieben Tagen höchstens neun verfahren werden. Hierbei wird, als Norm, jede Stunde Arbeit ohne Aufsetzen für den zehnten Theil einer Schicht gerechnet. Eine Steigerung dieses Lohnsatzes tritt nach Umständen und dem Ermessen der Verwaltung ein.

Art. 9.

Vor hohen Festtagen wird die letzte gewöhnliche zwölfstündige Nachtschicht um zwei Stunden gekürzt; während solcher Nachtschichten darf aber nur  $\frac{1}{2}$  Stunde zu Mittag, zur Vesper gar nicht aufgesetzt werden.

Art. 10.

Als niedrigste und höchste Schichtlöhne werden auf die gewöhnliche zwölfstündige Schicht festgesetzt:

- für Zimmerlinge 20 bis 25 Ngr. resp. nach Ermessen der Verwaltung 26 Ngr.,  
„ Kunstwärter } 19 bis 25 Ngr. resp. nach Ermessen der Verwaltung 26 Ngr.,  
„ Oberwäscher }  
„ Maschinenwärter 19 bis 25 Ngr.,  
„ Grubenmaurer } 16 bis 25 Ngr.,  
„ Schmiede }  
„ Anschläger 20 bis 24 Ngr.,